

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB vom 20.11.2015 bis 21.12.2015

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

**Gesamtliste der beteiligten Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Region Hannover	10.12.2015	H,B,K,V
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	14.12.2015	K
3.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	24.11.2015	K,Z
4.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	17.12.2015	K
	Finanzamt Nienburg		
	LGLN - Domänenamt Hannover		
	Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser		
5.	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	19.11.2015	
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	18.11.2015	
	Nds. Heimatbund e. V.		
	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		
7.	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	17.11.2015	K
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
8.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	11.11.2015	K
9.	Abfallwirtschaft Region Hannover	26.11.2015	K
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.11.2015	K
11.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	15.12.2015	K
12.	PLEdoc GmbH	18.11.2015	K
	Wasser- und Bodenverband "Leineniederung"		
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf		
	Bischöfliches Generalvikariat		
	Landwirtschaftskammer Hannover		
	BUND		
	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.		
	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle		

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><u>Region Hannover, Team Städtebau</u></p> <p>Datum: 10.12.2015</p> <p>Naturschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet nicht eingeleitet oder vorgesehen sind. Zudem liegen zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.</p> <p>Gewässerschutz: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p> <p>Immissionsschutz: Zu der o.g. Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken. Es ergeht der Hinweis, dass die mögliche Lärm- und Geruchsbelästigung durch die Pumpenstation (Begründung, Kapitel 3.6, Absatz 1) im Baugenehmigungsverfahren abzu prüfen ist.</p> <p>Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Naturschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Gewässerschutz Gemäß dem Entwurf der Begründung zur vereinfachten 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 964 „Ricklinger Straße“ wurden die grundsätzlichen Belange wie die Ver- und Entsorgung, Löschwasser, Immissionen Oberflächenentwässerung und Abfallbeseitigung im Rahmen des Bauungsplanverfahrens Nr. 964 „Ricklinger Straße“ hinreichend untersucht und liegen der Planung zu Grunde. Eine Oberflächenentwässerung ist demnach auf den vorhandenen Grundstücken möglich. Der Nachweis der Versickerungsmöglichkeit wurde durch ein Gutachten erbracht. Änderungen sind nicht bekannt.</p> <p>Immissionsschutz Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Regionalplanung Die Bestätigung, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>H+B</p> <p>V</p> <p>H+B</p> <p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
2.	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Datum: 14.12.2015</p> <p>Gegen die o.g. geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 964 bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
3.	<p><u>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</u></p> <p>Datum: 24.11.2015</p> <p>Der NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim, bezieht sich in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseigene Anlagen an Gewässern • Messeinrichtungen der Betriebsstelle Hannover/Hildesheim (Grundwasser, Pegel, Gütestation) • Wasserrechtsverfahren in Zuständigkeit des NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim <p>In diesem Fall ist der NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim, durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Ich weise auf die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Leine“ hin; auf die angrenzende Lage zum Überschwemmungsgebiet wird im Bebauungsplan eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Leine“ wird zurückgewiesen. Das Plangebiet grenzt lediglich an das Landschaftsschutzgebiet an. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 964 „Ricklinger Straße“ fand eine Teillösung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Leine“ statt. Diese Änderungsverordnung wurde im Amtsblatt der Region Hannover am 24. Juni 2004 bekannt gemacht.</p>	K+Z
4.	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></p> <p>Datum: 17.12.2015</p> <p>Zu der o.g. Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
5.	<p><u>LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Datum: 19.11.2015</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange</p>	Eine Empfehlung zur weiteren Gefahrenerforschung liegt nicht vor. Da für den überwiegenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 964 „Ricklinger Straße“, vereinfachte 1. Änderung, keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wird, besteht kein weiterer Handlungs-	K

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>	<p>bedarf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
6.	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u></p> <p>Datum: 18.11.2015</p> <p>Durch die Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf nach § 12 (3) 1a LuftVG. Ihr allgemeines Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohnbaugrundstücks mit rückwärtiger Gartennutzung, somit Festsetzung in ein "Allgemeines Wohngebiet." Die Bauweise soll den vorhandenen Charakter der an das Plangebiet grenzenden Bebauung bewahren. Genaue künftige Bauhöhen waren den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Es wird aus Flugsicherungsbelangen künftigen Bauvorhaben bis zu einer max. Bauhöhe von 15 m über Grund zugestimmt. Sollte es bei künftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 964 „Ricklinger Straße“, vereinfachte 1. Änderung, setzt maximal ein Vollgeschoss fest. Da es sich bei der überbaubaren Grundstücksfläche um einen nur geringfügigen Bereich handelt und auch im Bebauungsplan Nr. 964 „Ricklinger Straße“ keine max. Bauhöhe festgesetzt wurde, wird auch an dieser Stelle auf die Festsetzung einer Firsthöhe verzichtet. Des Weiteren werden die Begründung sowie die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt und der Hinweis auf den Bauschutzbereich gemäß § 12 (3) 1a LuftVG aufgenommen.</p>	H+B+T

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Nebenabdrucke von des Genehmigungsbescheiden bzw. der Bekanntmachungen bitte ich zu übersenden.</p>		
7.	<p><u>Naturschutzbeauftragter östlich der Leine</u></p> <p>Datum: 17.11.2015</p> <p>Aus meiner Sicht bestehen keinerlei Bedenken / Einwände zur o. g. 1. Änderung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
8.	<p><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</u></p> <p>Datum: 11.11.2015</p> <p>Gegen die o.g. Bebauungsplanänderung haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet ist von der Trinkwasserversorgung erschlossen.</p> <p>Ein neuer Hausanschluss kann auf Antrag des Eigentümers ausgeführt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
9.	<p><u>Abfallwirtschaft Region Hannover</u></p> <p>Datum: 26.11.2015</p> <p>Gegen die 1. Änderung im o.a. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass auch dort eine problemlose und zügige Entsorgung erfolgen kann.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Standplätze für Abfallbehälter in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten sind. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</p> <p>Sollte die Entsorgung mittels Wertstoffsäcken erfolgen, so sind diese in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitzustellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann.</p> <p>Sofern Straßen von Abfallsammelfahrzeugen wegen zu geringer Straßenbreite bzw. wegen fehlender Wendemöglichkeiten <u>nicht</u> befahren werden können, muss an der nächsten durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße ein Sammelplatz festgelegt werden, an dem die Abfallbehälter (Behälter oder Bio- und Wertstoffsäcke) am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt werden können, in diesem Fall an der Ricklinger Straße.</p>		
10.	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></p> <p>Datum: 26.11.2015</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
11.	<p><u>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</u></p> <p>Datum: 15.12.2015</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.</p> <p>Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
12.	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Datum: 18.11.2015</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungseinrichtungen berührt sind.</p>	K